

Einladung

zu einer Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz

am Donnerstag, den 23. Juni 2016, 16.00 Uhr

im Sitzungszimmer 111

des Rathauses, Ernst-Wilczok-Platz 1, Bottrop

- Nr. 3 / 2016 -

Unterlagen für die öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift Nr. 2 / 2016
2	2016 / 8870	Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr - Vortrag Herr Spindler -
3	2016 / 8858	Sachstandsbericht zu der erhöhten Konzentration von Benzo(a)pyren im Umfeld der Kokerei Bottrop; <u>hier:</u> Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2016

4	2016 / 8744	Wohnbauflächenkonzept 2025
5	2016 / 8717	Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 "Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch"; <u>hier:</u> 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung 2. Satzungsbeschluss
6	2016 / 8812	Bebauungsplan Nr. 95 "Gertskamp"; <u>hier:</u> 1. Prüfung der Anregungen 2. Änderung des Planentwurfs 3. Satzungsbeschluss
7	2016 / 8813	Bebauungsplan Nr. 67 "Im Mandel" (Filmpark) – 6. Änderung; <u>hier:</u> 1. Prüfung der Anregungen 2. Satzungsbeschluss
TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
8	2016 / 8815	Bebauungsplan Nr. 3.08/10 "Am Freitagshof"; <u>hier:</u> 1. Aufstellungsbeschluss 2. Billigung des Plankonzeptes 3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
9	2016 / 8835	Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings; <u>hier:</u> 1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung 2. Billigung des Änderungsplanes 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
10	2016 / 8837	Bebauungsplan Nr. 3.09/19 "Photovoltaikanlage am Quellenbusch"; <u>hier:</u> 1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung 2. Billigung des Planentwurfs 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
11	2016 / 8767	Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+"
12	2016 / 8765	Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2015; <u>hier:</u> Stadtbau West a) Stadtbaugebiet Innenstadt / Innovation City b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und Schaffung von Barrierefreiheit)
13	2016 / 8793	Stremmer Sand + Kies GmbH; Quarzkies- und Quarzsandtagebau

"Am Alten Postweg" in Bottrop-Kirchhellen
Hauptbetriebsplan

- | | | |
|----|-------------|--|
| 14 | 2016 / 8798 | Firma Sand + Kies GmbH, Tagebau "Kleine Heide"
Abschlussbetriebsplan für die Flurstücke 10, 50, 51 und 55
in Flur 22 der Gemarkung Kirchhellen |
| 15 | 2016 / 8864 | Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie
(Covenant of Mayors for Climate & Energy);
<u>hier:</u> Beitritt der Stadt Bottrop |

gez.: S t r e h l
 Vorsitzender des Ausschusses
 für Stadtplanung und Umweltschutz

Hinweis:

Für die Vorbesprechungen der Fraktionen steht ab 15.00 Uhr

- a) für die SPD-Fraktion das Sitzungszimmer Nr. 111 im Rathaus,
- b) für die CDU-Fraktion das Sitzungszimmer Nr. 215 im Rathaus

zur Verfügung.

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz am

Donnerstag, 23.06.2016, 16:00 Uhr,

Sitzungszimmer 111 des Rathauses

- Nr. 3 / 2016 -

Anwesend unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Strehl:

ordentliche Mitglieder

Bombeck, Johannes	ÖDP
Finke, Josef	CDU
Gerber, Michael	DKP
Göddertz, Thomas	SPD
Hirschfelder, Hermann	CDU
Kaminski, Pascal	SPD
Kamratowski, Werner	SPD
Kaufmann, Markus	SPD
Lange, Sigrid	B 90/Grüne
Mies, Oliver	LSB
Sobetzko, Gabriele	SPD
Steinmann, Ursula	CDU
Winkler, Helge	CDU

stellvertretende Mitglieder

Kien, Frank	CDU
Koch, Jürgen	SPD
Nowroth, Peter	SPD
Polz, Dieter	Die Linke

beratende Mitglieder

Askemper, Dorothee
Fey, Hans-Jürgen
Woznitza, Bruno

Gäste

Herr Dr, Melchior		stellvertr. Projektleiter FWSSR
Herr Mohrmann		Technischer Projektleitung FWSSR
Herr Dr. Degen		Kokerei Prosper, stellvertr. Geschäftsführer
Herr Liesert		Kokerei Prosper, Immissionsschutz
Scheier, Rolf		
Schulte, Dieter	CDU	

Verwaltung

Herr Müller	PIC
Herr Pläskén	FB 01/3
Herr Dr. Linzner	Amt 63
Herr Helsper	FB 66
Herr Beckmann	FB68
Herr Wilde	FB68
Frau Kleinheins	Amt 61
Herr Falke	Amt61
Frau Winter	Amt61

Schriftführerin

Frau Meißner	Amt 61/1
--------------	----------

Öffentliche Sitzung

Vorsitzender Strehl eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz um 16:00 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung nebst Tagesordnung form- und fristgerecht zugestellt worden ist.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1 | | Niederschrift Nr. 2 / 2016 |
| 2 | 2016/8870 | Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr |
| 3 | 2016/8858 | Sachstandsbericht zu der erhöhten Konzentration von Benzo(a)pyren im Umfeld der Kokerei Bottrop
<u>hier:</u> Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2016 |
| 4 | 2016/8744 | Wohnbauflächenkonzept 2025 |
| 5 | 2016/8717 | Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 "Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch";
<u>hier:</u> 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss |
| 6 | 2016/8812 | Bebauungsplan Nr. 95 "Gertskamp" |

- hier: 1. Prüfung der Anregungen
2. Änderung des Planentwurfs
3. Satzungsbeschluss
- 7 2016/8813 Bebauungsplan Nr. 67 "Im Mandel" (Filmpark) - 6. Änderung
hier: 1. Prüfung der Anregungen
2. Satzungsbeschluss
- 8 2016/8815 Bebauungsplan Nr. 3.08/10 "Am Freitagshof"
hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Billigung des Plankonzeptes
3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- 9 2016/8835 Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings;
hier: 1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung
2. Billigung des Änderungsplanes
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
- 10 2016/8837 Bebauungsplan Nr. 3.09/19 "Photovoltaikanlage am Quellenbusch";
hier: 1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung
2. Billigung des Planentwurfs
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
- 11 2016/8767 Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".
- 12 2016/8765 Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2015
hier: Stadtumbau West
a) Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City
b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und Schaffung von Barrierefreiheit)
- 13 2016/8793 Stremmer Sand + Kies GmbH;
Quarzkies- und Quarzsandtagebau
"Am Alten Postweg" in Bottrop-Kirchhellen
Hauptbetriebsplan
- 14 2016/8798 Firma Sand + Kies GmbH, Tagebau "Kleine Heide"
Abschlussbetriebsplan für die Flurstücke 10, 50, 51 und 55 in Flur 22 der Gemarkung Kirchhellen
- 15 2016/8864 Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy)
hier: Beitritt der Stadt Bottrop

1	Drucksachennummer: Zuständigkeit:
---	--------------------------------------

Niederschrift Nr. 2 / 2016

Gegen die Niederschrift Nr. 2/2016 werden keine Einwendungen erhoben.

2	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2016/8870 Kenntnisnahme
---	--------------------------------------	--

Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr

Beschluss:

Die Ausführungen zum Projekt werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Vorsitzender Strehl begrüßt Herrn Dr. Melchior und Herrn Mohrmann von der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR) und bittet sie ihr Projekt vorzustellen.

Herr Dr. Melchior erläutert anhand einer Präsentation das große Klimaprojekt Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr. Die geplante FWSRR verbinde die Fernwärmeschiene Ruhr und die Fernwärmeschiene Niederrhein. Damit entstehe das größte Fernwärme-Verbundnetz Europas.

Herr Mohrmann stellt den Trassenverlauf vor, der sich etwa vier Kilometer auf Bottroper Stadtgebiet befinde. Die Trasse verlaufe in Teilen erdverlegt, als Freileitung oder als Vortrieb. Entlang der neuen Fernwärmeschiene sollen interessante Aufenthaltsorte geschaffen werden, beispielsweise die Wärmeübergabestation Bottrop. Die Inbetriebnahme erster Teilprojekte sei zur Heizperiode 2018/19 geplant. Die geplante Fertigstellung erfolge Ende 2019.

Ratsherr Göddertz fragt nach, ob die direkte Nachbarschaft zur FWSRR angesprochen wurde, um die Akzeptanz des Projektes zu erhöhen.

Herr Mohrmann erklärt, dass es Öffentlichkeitsveranstaltungen gegeben hätte, auf denen Kontakt zu den Anwohnern und Bürgern aufgebaut wurde.

Ratsherr Gerber erkundigt sich nach weiteren Planungen der Steag zum Ausbau der Fernwärme nach Trassenfertigstellung in den nächsten 4 – 5 Jahren.

Ratsherr Kien würde eine komplett unterirdische Trassenführung begrüßen, da die Leitungen in seinen Augen nicht sehr attraktiv aussähen.

Herr Dr. Melchior legt dar, dass eine rein unterirdische Verlegung der Leitungen an finanzielle Grenzen stoße. Im Unternehmen seien weitere Ausbaumöglichkeiten für Bottrop erwünscht, jedoch könne er keine konkrete Antwort darauf geben. Er werde sich im Unternehmen erkundigen und die Informationen an den Ausschuss weiterleiten.

Herr Mohrmann stellt klar, dass eine komplett unterirdische Verlegung auch aufgrund von Leitungskreuzungen mit anderen Leitungen nicht möglich sei. Zudem lägen die Kosten etwa doppelt so hoch wie für eine Freileitung. Allerdings würden 40 Prozent der Fernwärmeschiene unterirdisch verlegt. Mit einem Architekturbüro seien Gestaltungsvorschläge für die unterschiedlichen Abschnitte, beispielsweise Rastplätze, entwickelt worden.

Ratsherr Bombeck sieht in der Fernwärmeschiene eine sinnvolle Energienutzung und interessiert sich für die Anzahl an Wohneinheiten, die in Bottrop zusätzlich mit Fernwärme versorgt werden. Er stellt die Frage, wie die Kommunikation mit den Anwohnern gestaltet werde.

Ratsherr Kaminski erkundigt sich, ob es Überlegungen gebe, die Kokerei an das Fernwärmenetz anzuschließen.

Herr Dr. Melchior stellt fest, dass zahlreiche öffentliche Veranstaltungen stattgefunden haben und über Informationsstände, Postwurfsendungen und die Homepage informiert werde. Es habe bisher keine Überlegungen zur Kokerei als Einspeiser ins Fernwärmenetz gegeben, aber die Möglichkeit bestehe.

Vorsitzender Strehl zeigt sich erfreut, dass die fehlenden Informationen dem Ausschuss nachgereicht werden.

Hinweis: Die Stellungnahme der Steag Fernwärme GmbH ist der Niederschrift angehängt.

3	Drucksachennummer:	2016/8858
	Zuständigkeit:	Kenntnisnahme

Sachstandsbericht zu der erhöhten Konzentration von Benzo(a)pyren im Umfeld der Kokerei Bottrop

hier: **Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2016**

Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Vorsitzender Strehl begrüßt Herrn Dr. Degen und Herrn Liesert von der Kokerei Prosper und bittet sie, den Sachverhalt der erhöhten Benzo(a)Pyren-Freisetzung zu erläutern.

Herr Dr. Degen erklärt, dass die Überschreitung der Grenzwerte für Benzo(a)Pyren durch diffuse Immissionen ausgelöst werde, die durch eine Vielzahl von Gründen entstehen könnten. Zwei der Gründe scheinen gefunden zu sein. 1. Durch Ablagerungen in einem der beiden H₂S-Wascher, von denen zur Zeit jeweils nur einer in Betrieb sei, da diese 2015 – 2016 auf den Stand der Technik umgebaut würden, konnten Sollwerte der Vorsaugung nicht erreicht werden. Daher traten in diesem Bereich diffuse Emissionen auf, die durch Spülen des Washers beseitigt werden

konnten. Im Juli 2016 würden beide Wascher wieder in Betrieb genommen. 2. An Deckeln von Ministeigrohren seien durch Hitzeentwicklung mechanische Schäden aufgetreten. Das Material der Deckel scheine den Anforderungen nicht zu genügen. Es wurde ein Langzeittest mit Deckeln aus einem neuen Werkstoff vorgenommen, die die Ansprüche erfüllten. Mit circa 30 Prozent der Deckel seien alle auffällig deformierten Deckel ausgetauscht worden. Ziel sei es, alle 100 Prozent der Deckel bis zum Jahresende auszutauschen. Im ersten Quartal 2016 habe der Mittelwert für Benzo(a)Pyren bei 2,24 ng/m³ gelegen. Für das zweite Quartal liege ein Mittelwert von 0,99 ng/m³ vor. Damit scheinen die Maßnahmen gegriffen zu haben.

Ratsherr Göddertz erkundigt sich, ab wann die Zielwerte wieder eingehalten würden und wie gefährlich Benzo(a)Pyren für den Menschen sei.

Ratsherr Bombeck kennt Benzo(a)Pyren als gefährlichen Stoff. Er frage sich, warum die Verformung der Ministeigrohrdeckel erst bei der Begehung durch die Bezirksregierung aufgefallen sei. Derzeit brenne die Fackel für acht Monate permanent mit teilgereinigtem Gas. Er befürchte dadurch Auswirkungen für die Umwelt, da er eine unsaubere Verbrennung beobachtet habe.

Ratsherr Kien erkundigt sich, wie die Belastungen bzw. die Quartalswerte im Vergleich in den letzten Jahren ausgesehen haben.

Herr Liesert erläutert, dass die Werte vorläufige Werte vom Landesumweltamt seien, die zeitgleich auch an die Bezirksregierung weitergereicht werden. In den letzten Jahren konnte der Zielwert von 1 ng/m³ eingehalten werden, erst Ende 2015 seien die erhöhten Werte festgestellt worden. Verformte Deckel würden sofort ausgetauscht, die Deckel aus neuem Material zeigten keine Verformungen.

Ratsherr Gerber wäre über einen Vertreter der Bezirksregierung erfreut gewesen. Er frage sich, ob Anlagenteile nicht hätten heruntergefahren werden müssen, wenn etwas nicht funktioniere und wie in Zukunft Spitzenwerte verhindert werden könnten.

Vorsitzender Strehl stellt klar, dass Herr Osterholt, der Vertreter der Bezirksregierung, kurzfristig wegen anderer Termine abgesagt habe.

Sachkundiger Bürger Scheier erkundigt sich nach den Unterschieden zwischen dem alten und dem neuen Werkstoff der Deckel.

Herr Dr. Degen erklärt, dass das neue Material eine Zusammensetzung habe, die es härter und beständiger gegen die Hitze mache. Die Verformungen seien auch im Betrieb aufgefallen. Für den Betrieb der Fackel seien zu jeder möglichen Immission Gutachten erstellt worden, die ergeben hätten, dass die möglichen Immissionen unterhalb der Grenzwerte lägen. Die Fackel werde für die Zeit, in der der Gasometer saniert werde, gebraucht.

Ratsherr Gerber möchte wissen, ob sich die Kokerei vorstellen könne, sich an der Fernwärmeschiene zu beteiligen.

Herr Liesert bekräftigt, dass die Gasfackel sehr sauber verbrenne. Sie stehe unter dauerhafter Beobachtung. Die Spitzenwerte für Benzo(a)Pyren würden von der WHO als Zielwert im Jahresmittel festgelegt. Es müssen im Jahresschnitt 1ng/m³ eingehalten werden.

Herr Dr. Degen stellt fest, dass noch nicht über eine Zusammenarbeit im Rahmen der Fernwärmeschiene gesprochen worden sei. Die Möglichkeit sei vorhanden, auch, da zurzeit nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten für die Abwärme gesucht werde.

4	Drucksachennummer: 2016/8744 Zuständigkeit: Vorberatung
----------	--

Wohnbauflächenkonzept 2025

Beschluss:

1. Den modifizierten und ergänzten Leitsätzen (Tischvorlage zur Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Dem Konzept (Anlage 2) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den modifizierten und ergänzten Leitsätzen (Tischvorlage zur Anlage 1) zu verfahren.

Abstimmungsergebnis:	zu 1. u. 3.:	16 dafür	(8 SPD, 5 CDU, 1 B/90/ Grüne, 1 LSB, 1 ödp)
		2 dagegen	(1 DKP, 1 Linke)
	zu 2.:	14 dafür	(8 SPD, 5 CDU, 1 ödp)
		3 dagegen	(1 B90/Grüne, 1 DKP, 1 Linke)
		1 Enthaltung	(1 LSB)

Erläuterungen:

Ratsherr Göddertz möchte den Leitsatz 5 stärker präzisieren:

Weiter zu entwickelnde Flächen sind permanent zu identifizieren und zu konkretisieren. Hierüber wird die Verwaltung zu gegebener Zeit dem Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz und den zuständigen Bezirksvertretungen berichten.

Ratsherr Hirschfelder sieht keine Notwendigkeit in einer zusätzlichen Präzisierung. Wichtig sei, dass konkrete Vorhaben in den zuständigen Gremien beraten würden.

Ratsherr Gerber lehnt die Leitsätze als unzureichend ab, da die Anzahl an Sozialwohnungen weiter sinke, weil mehr Sozialwohnungen aus der Bindung fallen als gebaut würden.

Ratsherr Bombeck stimmt einer Quote für den Anteil an Sozialwohnungen prinzipiell zu, sieht aber einige Wohnbauflächen (z.B. Vossundern, Brandenheide/Wankelstrasse) kritisch. Da der Festplatz Lehmkuhle bald nicht mehr benötigt werde, könne er als Wohnbaufläche dienen.

Ratsfrau Lange stellt fest, dass sie den Leitsätzen grundsätzlich zustimme, jedoch auch einige Flächen kritisch sehe. Daher schlage sie vor, getrennt über die Leitsätze und das Konzept abzustimmen.

Frau Kleinheins bestätigt, dass der Festplatz Lehmkuhle in der überarbeiteten Liste der Wohnbauflächen aufgenommen wird.

Vorsitzender Strehl schlägt den folgenden Wortlaut für den Leitsatz 5 vor:
Weitere zu entwickelnde Flächen sind permanent zu identifizieren und zu konkretisieren. Hierüber wird die Verwaltung zu gegebener Zeit den zuständigen politischen Gremien berichten.
Er lässt getrennt über die Beschlussvorschläge abstimmen.

Hinweis: Die modifizierten und ergänzten Leitsätze befinden sich im Anhang der Niederschrift.

5	Drucksachennummer: 2016/8717 Zuständigkeit: Vorberatung
----------	--

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 "Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch";

hier: **1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung**
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Rechtsgrundlage:

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)

1. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch" wird als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Erläuterungen: ./.

6	Drucksachennummer: 2016/8812 Zuständigkeit: Vorberatung
----------	--

Bebauungsplan Nr. 95 "Gertskamp"

hier: **1. Prüfung der Anregungen**
2. Änderung des Planentwurfs
3. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Rechtsgrundlage:

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW 2013 S. 496)

1. Nach Prüfung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen werden diese unter Beachtung einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus den in der Anlage 1 dargelegten Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird dahingehend umformuliert, dass eine Überschreitung der Baugrenzen durch nicht überdachte Terrassen um maximal 3,00 m zulässig ist – und nicht wie bisher nur um 2,00 m.
3. Der Bebauungsplan Nr. 95 „Gertskamp“ wird in der Fassung des geänderten Entwurfs als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 1. 14 dafür (8 SPD, 5 CDU, 1 ödp)
4 dagegen (1 B90/Grüne, 1 DKP, 1 Linke, 1 LSB)

Erläuterungen:

Ratsherr Gerber ist der Meinung, dass die aktuellen starken Regenfälle zeigen, dass eine Bebauung am Gertskamp nicht durchdacht sei.

Ratsfrau Lange erscheint das Entwässerungskonzept für das Bebauungsplangebiet stimmig, jedoch sei die Entwässerung in ganz Feldhausen unzureichend.

Herr Helsper erläutert, dass im Bebauungsplan Gertskamp die komplette Niederschlagswasserableitung vom Schutzwasser abgekoppelt sei und gedrosselt in den Grenzbach eingeleitet werde. Rechnerisch entspräche das bei der aktuellen Dimensionierung etwa 1 l/s zusätzlicher Ableitung ins System, was einer zusätzlichen Belastung von 0,1% gleichkäme.

Ratsfrau Lange stellt fest, dass Regenvorfälle, wie Starkregenereignisse oder lang anhaltende Regenereignisse im Zuge des Klimawandels häufiger zu verzeichnen seien. Dies müsse in den Entwässerungssystemen Berücksichtigung finden.

7	Drucksachennummer:	2016/8813
	Zuständigkeit:	Vorberatung

Bebauungsplan Nr. 67 "Im Mandel" (Filmpark) - 6. Änderung
hier: 1. Prüfung der Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Rechtsgrundlage:

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW 2015 S. 496)

1. Nach Prüfung der zum Planentwurf vorgetragene Anregungen werden diese unter Beachtung einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus den in der Anlage 1 dargelegten Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 67 „Im Mandel“ - 6. Änderung wird als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Erläuterungen: ./.

8	Drucksachennummer:	2016/8815
	Zuständigkeit:	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 3.08/10 "Am Freitagshof"

hier: **1. Aufstellungsbeschluss**

2. Billigung des Plankonzeptes

3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschluss:

Rechtsgrundlage:

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

1. Für einen Bereich nördlich der Straße Am Freitagshof (Teile der Flurstücke 572, 652 und 857 in Flur 127 der Gemarkung Bottrop ist der Bebauungsplan Nr. 3.08/10 „Am Freitagshof“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Das Flächenkonzept zum Bebauungsplan Nr. 3.08/10 „Am Freitagshof“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Auf Grundlage des oben genannten Flächenkonzeptes ist die frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür (8 SPD, 4 CDU, 1 LSB)
3 dagegen (1 DKP, 1 Linke, 1 ödp)
1 Enthaltung (1 B90/Grüne)

1 befangen (1 CDU)

Erläuterungen:

Ratsherr Hirschfelder erklärt sich für TOP 8 für befangen.

Frau Kleinheins erläutert, dass der Aufstellungsbeschluss gefasst werden solle, weil die Eigentümergesellschaft einen Antrag gestellt habe, diese Fläche zu bebauen. Das Plankonzept sei bereits beigefügt gewesen. Üblicherweise werde im Aufstellungsbeschluss nur ein Flächenkonzept als Plankonzept gebilligt. Daher schlage sie vor, dem Aufstellungsbeschluss das Flächenkonzept zugrunde zu legen.

Ratsherr Göddertz heißt die Anregung mit dem Flächenkonzept gut. Um die Parkplatzsituation zu entschärfen, könne über eine Tiefgarage nachgedacht werden. Es solle eine Mischung aus frei finanziertem und öffentlich gefördertem Wohnungsbau entstehen. Eine Stichstraße zur Armeler Straße könne die Verkehrssituation entlasten.

Ratsfrau Lange fragt nach der Anzahl der zu errichteten Häuser bzw. Wohneinheiten.

Ratsherr Gerber sieht die Themen Nachversorgung und Verkehr im Aufstellungsbeschluss nicht ausreichend berücksichtigt.

Ratsherr Bombeck sieht keine Notwendigkeit diese Grünfläche zu bebauen, der Flächenfraß solle begrenzt werden. Die Nahversorgung sei in Vonderort nicht gesichert. Mit dem neuen Wohngebiet würden daher unnötige Verkehrsströme erzeugt.

Vorsitzender Strehl stellt klar, dass die Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Der Bebauungsplan sei aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Frau Kleinheins erklärt, dass im Antrag von 80 bis 110 Wohneinheiten ausgegangen werde. Diese Anzahl stehe jedoch noch nicht fest. Daher sei auch nicht klar, wie viele öffentlich geförderte Wohneinheiten entstünden. In einem städtebaulichen Vertrag könne die Zahl der geförderten Wohnungen auch im Sinne des Wohnbauflächenkonzeptes festgeschrieben werden.

Vorsitzender Strehl schlägt vor, dem Beschlussvorschlag das Flächenkonzept zugrunde zu legen und lässt abstimmen.

9	Drucksachennummer:	2016/8835
	Zuständigkeit:	Entscheidung

Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaik-

anlage) südwestlich des Weststrings;

hier: **1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung**

2. Billigung des Änderungsplanes

3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschluss:

Rechtsgrundlage

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf der Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Die Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes ist einschließlich der zugehörigen Begründung gemäß § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Erläuterungen: ./.

10	Drucksachennummer: 2016/8837 Zuständigkeit: Entscheidung
-----------	---

Bebauungsplan Nr. 3.09/19 "Photovoltaikanlage am Quellenbusch";
hier: **1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung**
2. Billigung des Planentwurfs
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschluss:

Rechtsgrundlage

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

4. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
5. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3.09/19 „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
6. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3.09/19 „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ ist einschließlich der zugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Erläuterungen: ./.

11	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2016/8767 Vorberatung
----	--------------------------------------	--------------------------

Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bottrop unterstützt die gemeinschaftlich erarbeiteten Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenprojekte und Maßnahmen im Rahmen des weiteren Zukunftsstadt-Prozesses inhaltlich zu vertiefen, räumlich zu verorten und geeignete Finanzierungswege zur Realisierung auszuloten.
3. Die Einzelmaßnahmen sind vor einer Realisierung in den jeweils zuständigen kommunalpolitischen Gremien zu beraten und ggf. zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür (8 SPD, 5 CDU, 1 B90/Grüne, 1 DKP, 1 LSB, 1 ödp)
1 dagegen (1 Linke)

Erläuterungen:./.

12	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2016/8765 Vorberatung
----	--------------------------------------	--------------------------

Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2015

hier: Stadtbau West

- a) Stadtbaugebiet Innenstadt / Innovation City
- b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und Schaffung von Barrierefreiheit)

Beschluss:

Die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahmen Stadtbau West für das Stadtbaugebiet Innenstadt / Innovation City sowie für das Stadtbaugebiet Innenstadt für die Sanierung des Rathauses, wird auf der Grundlage folgender Finanzierungen beschlossen:

Zu a) Stadtbaugebiet Innenstadt Innovation City

Gesamtkosten	=	800.000,00 €
erwartete Zuwendung (90 %)	=	720.000,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	80.000,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Erläuterungen:./.

13	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2016/8793 Entscheidung
-----------	--------------------------------------	---

Stremmer Sand + Kies GmbH;
Quarkies- und Quarzsandtagebau
"Am Alten Postweg" in Bottrop-Kirchhellen
Hauptbetriebsplan

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Erläuterungen:

Ratsherr Hirschfelder stellt fest, dass der Beschlussvorschlag für TOP 13 und 14 vom Wortlaut her eigentlich kein Beschlussvorschlag sei und fragt nach, wie vorgegangen werden solle.

Frau Kleinheins erklärt, dass die Bezirksregierung für das Verfahren zuständig sei und die Stadt Bottrop eine Stellungnahme abzugeben habe.

Herr Beckmann schlägt vor die Beschlussvorschläge für TOP 13 und 14 folgendermaßen zu formulieren:
Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Vorsitzender Strehl lässt über den neu formulierten Beschlussvorschlag abstimmen.

14	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2016/8798 Entscheidung
-----------	--------------------------------------	---

Firma Sand + Kies GmbH, Tagebau "Kleine Heide"
Abschlussbetriebsplan für die Flurstücke 10, 50, 51 und 55 in Flur 22 der
Gemarkung Kirchhellen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Erläuterungen:

Siehe TOP 13

15	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2016/8864 Vorberatung
-----------	--------------------------------------	--

Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy)

hier: **Beitritt der Stadt Bottrop**

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, dem Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy) beizutreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Erläuterungen:

Herr Beckmann erläutert, dass die Vorlage die Entwicklung des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie aufzeige, vom Klimaschutz gehe der Schwerpunkt auch in Richtung Klimaanpassung. Integrierte Stadtentwicklung insbesondere im Hinblick auf Klimaanpassung spiele eine größere Rolle, es sei sinnvoll sich diesen Themen weiter zu widmen.

Ratsherr Bombeck findet es wichtig, dass auch eine Umsetzung der Visionen, die erarbeitet werden, möglich sei.

Vorsitzender Strehl schließt die öffentliche Sitzung um 17:40 Uhr.

gez.: **S t r e h l**
Vorsitzender

gez.: **K e t z e r**
Erster Beigeordneter

gez.: Kleinheins
Ltd. städt. Baudirektorin

gez.: Meißner
Schriftführerin

öffentlich

Datum
07.06.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8870

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Kenntnisnahme

Betreff

Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen zum Projekt werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Nein
Haushalt im Jahr: 2016
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Im Mai 2013 stellte NRW-Umweltminister Johannes Remmel die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „Fernwärmeperspektiven im Ruhrgebiet bis 2050“ vor. Das Umweltministerium des Landes NRW hatte diese Studie beim Büro BET Aachen in Auftrag gegeben. Diese Studie setzt auf der Kraft-Wärme-Kopplung-Potenzialstudie für NRW aus dem Jahr 2011 auf und zeigt, wie in 2050 – unter dann veränderten Erzeugungsstrukturen – die Metropole Ruhr mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) versorgt werden kann.

Die Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die neue Fernwärmeschiene in Bottrop, Oberhausen und Duisburg in Verbindung mit den Fernwärmeschienen Niederrhein und Ruhr sinnvoll ist. Daher ist im Juli 2012 dieses Projekt als konkretes Leitprojekt der NRW-KWK-Politik im Koalitionsvertrag zwischen NRW SPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW als politisches Ziel definiert worden.

Um dieses Projekt zu realisieren, wurde im März 2015 die Projektgesellschaft Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH gegründet. Beteiligt sind die kommunalen Unternehmen STEAG Fernwärme GmbH (56,6 %), die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH (25,1 %) und die Energieversorgung Oberhausen AG (18,3 %).

Ihr Zweck ist die Planung, Errichtung und der Betrieb der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr. Ab 2017 soll die neue Fernwärmeleitung und die Anbindung an die bereits bestehenden Fernwärmeschienen Niederrhein und Ruhr schrittweise geschaffen werden.

Zudem können auch zusätzliche industrielle und regenerative Wärmequellen zur Versorgung mit eingebunden werden. Dazu gehören Müllheizkraftwerke, Industrieanlagen mit ihrer Abwärme, Gas- und Steinkohleheizkraftwerke sowie Wärme aus regenerativer Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). KWK ist ein besonders effizientes Verfahren, bei dem die nutzbare Wärme, die bei der Erzeugung von Strom entsteht, zur Erhitzung des Fernheizwassers verwendet wird.

Mit der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr können größere CO₂-freie Abwärmemengen und KWK-Mengen allen Projektpartnern zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise leistet die Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr einen wesentlichen Beitrag zu den CO₂- und KWK-Zielen des Landes NRW.

öffentlich

Datum
01.06.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8858

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	01.09.2016	Kenntnisnahme

Betreff

Sachstandsbericht zu der erhöhten Konzentration von Benzo(a)pyren im Umfeld der Kokerei Bottrop
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2016

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Sind derzeit nicht bezifferbar
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Am 10.05.2016 wurde vom Umweltministerium NRW der Bericht zur Luftqualität 2015 vorgelegt. Dieser belegt, dass im Umfeld der Kokerei Prosper an der industriellen Messstation in Bottrop Welheim im November und Dezember 2015 erhöhte Werte für Benzo(a)pyren (BaP) gemessen wurden. Mit 2 ng/m^3 wurde der Zielwert von 1 ng/m^3 überschritten.

Die Bezirksregierung Münster (BR Münster) als zuständige Überwachungsbehörde der Kokerei ermittelt derzeit die Ursache für die hohen Werte, auf welche die Überschreitung des Zielwertes zurückzuführen ist und kommt zu nachfolgend aufgeführten Erkenntnissen:

Auf der Kokerei Prosper in Bottrop werden bereits seit 2002 in Hauptwindrichtung u.a. Immissionsmessungen von Benzo(a)pyren (BaP) durchgeführt. Für Benzo(a)pyren liegt der **Zielwert** nach den Bestimmungen der 39. BImSchV bei 1 ng/m^3 als Jahresmittel. Dieser Wert ist nach Möglichkeit einzuhalten.

Benzo(a)pyren (BaP) gehört zur umfangreichen Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) und entsteht gemeinsam mit zahlreichen anderen Vertretern dieser Stoffgruppe bei der Verkokung von Kohle (thermische Zersetzung/Pyrolyse). Zudem ist BaP ein Bestandteil des im Verkokungsprozess freiwerdenden Teers.

(Als Vergleich: Bei einer Holzfeuerung mit guter Verbrennung entstehen $20 \text{ } \mu\text{g/m}^3$.)

Auf der Kokerei wurden in den letzten Jahren einige wirkungsvolle Maßnahmen zur BaP-Reduzierung durchgeführt, was zur Einhaltung des Zielwertes in den vergangenen Jahren geführt hat.

Es wird daher davon ausgegangen, dass sich der Anstieg der BaP-Immissionen am Jahresende 2015 nur durch ein besonderes Ereignis auf der Kokerei erklärt werden kann.

Nach derzeitigem Ermittlungsstand ist die plausibelste Erklärung, dass folgende Ereignisse ursächlich für den Anstieg der BaP-Immissionen sind:

Hierzu gehören

- Umbaumaßnahmen an der Gaswäsche der Kokerei (Gasabsaugung)
Während der Umbauphase von zwei H₂S-Waschern konnte nur einer in Betrieb bleiben, so dass es im Bereich der Batterien zeitweise zu einer schlechteren Vorsaugung kam. Hiermit waren entsprechend erhöhte diffuse BaP-Emissionen verbunden und es wird derzeit davon ausgegangen, dass dieser Vorgang zu den erhöhten Immissionswerten am Jahresende geführt hat. Mit Inbetriebnahme des zweiten umgebauten H₂S-Waschers (derzeit geplant für KW 27/Juli 2016) ist eine Redundanz wieder hergestellt, so dass grundsätzlich zukünftig ähnliche Betriebsvorgänge nicht mehr zu erwarten sind.
- Mini-Steigrohr Deckel
Bereits Mitte 2015 war der Bezirksregierung Münster bei Begehungen der Batterien aufgefallen, dass Mini-Steigrohr Deckel teilweise verformt waren und es dadurch zu einer erhöhten Staubentwicklung bei Füllvorgängen kam. Daraufhin wurde vereinbart, dass die Kokerei diese Deckel sukzessive austauscht.

Fazit

Durch die Wiederinbetriebnahme des umgebauten zweiten H₂S-Waschers voraussichtlich im Juli 2016 wird eine Redundanz wieder hergestellt, so dass die Betriebsvorgänge, die im Rahmen der Sanierung der H₂S-Wascher voraussichtlich zu erhöhten BaP-Emissionen an den Batterien geführt haben, nicht mehr auftreten. Ferner wird der sofortige Austausch deformierter Mini-Steigrohr Deckel konsequent fortgeführt.

Die BR Münster nimmt verstärkt unangemeldete Vor-Ort-Kontrollen der potentiellen Quellen (Batterien) vor.

Der gemessene Immissionswert für Benzo(a)Pyren für das Jahr 2016 liegt derzeit bei 2,0 ng/m³. (Stand: 01.01.2016 - 24.04.2016 Stand 01.06.2016 LANUV)

Vertreter der Kokerei und der Genehmigungsbehörde BR Münster werden in der Sitzung zum gegenwertigen Sachstand berichten.

Allgemeiner Trend der Luftqualität in NRW

Die Auswertungen der Messungen zur Luftqualität in NRW 2015 zeigen, dass sich die Luft in den Nordrhein-Westfälischen Städten kaum gebessert hat. Insbesondere die Belastung der Luft durch Stickstoffdioxid ist weiterhin zu hoch und mit durchschnittlich 44µg / m³ an fast der Hälfte der 128 Messpunkte teilweise deutlich über dem europäischen Grenzwert von 40µg / m³. Im langjährigen Trend ist nur ein langsamer NO₂ - Rückgang zu verzeichnen.

Für Bottrop wurden keine Überschreitungswerte für NO₂ und PM₁₀ gemessen.

Bei Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5} wurden die EU Grenzwerte landesweit eingehalten.

Tischler

Antrag_SPD_Kokerei

öffentlich

Datum
22.03.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8744

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	14.04.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	16.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Wohnbauflächenkonzept 2025

Beschlussvorschlag

1. Dem Konzept und den Leitsätzen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den in der Vorlage formulierten Leit-sätzen zu verfahren.

Rechtsgrundlage

Nein

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Der Rückgang des Wohnungsbestandes im sozialen Wohnungsbau ist seit längerem zu verzeichnen. Im „Dritten Regionalen Wohnungsmarktbericht“ aus Juni 2015 heißt es dazu auf Seite 7: „Der vorhandene flächendeckende Rückgang in diesem Marktsegment setzt sich voraussichtlich weiter fort, insbesondere im geförderten Mietwohnungsbestand, aber auch im selbstgenutzten Wohneigentum. Langfristig führen diese Entwicklungen zu fehlenden Steuerungsmöglichkeiten der kommunalen Verwaltung. Inwiefern die Verbesserungen der Förderkonditionen durch das Land NRW im Wohnbau-programm 2014 – 2017 diesen Trend auffangen, bleibt abzuwarten“.

Verstärkt durch die Diskussion über die Unterbringung der Flüchtlinge und die möglichst gerechte Verteilung über die Stadtquartiere ist die Verwaltung im Rahmen der Sitzungsvorlage 2015 / 8560 beauftragt worden, bei der Erstellung eines langfristigen Wohnbauflächenkonzeptes insbesondere den geförderten Mietwohnungsbau zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Wohnbauflächenkonzept 2025 hat das Stadtplanungsamt daher die aktuellen städtebaulich verträglichen Wohnbauflächenpotenziale ermittelt und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Realisierung von gefördertem Wohnungsbau gelegt. Die Anlage befindet sich aufgrund der Ferienzeit noch in der verwaltungsinternen Abstimmung und wird kurzfristig nachgereicht.

Methodisch ist bei der Auswahl ein gestuftes System angewandt worden. Die Potenzialflächen müssen:

- a) Wohnbaufläche im FNP sein,
- b) städtische Gemeinbedarfsfläche sein,
- c) Wohnbaufläche in einem bestehenden B-Plan sein oder
- d) planungsrechtlich nach § 34 BauGB bebaubar sein und
- e) einen guten Zugang zu Versorgung und ÖPNV haben.

Eine seriöse Bedarfsermittlung für den sozial geförderten Mietwohnungsbau ist aktuell nicht möglich. In einer Abschätzung der NRW-Bank wird für Bottrop ein Bedarf von 500 bis 1.000 Wohnungen angegeben. Diese Abschätzung steht insbesondere unter dem Aspekt der Wohnungsunterbringung für Flüchtlinge. Auf der spezifischen Nachfrage-seite sind in Bottrop aktuell 250 Personen mit Wohnberechtigungsschein als wohnungssuchend gemeldet. Davon sind rd. 100 Personen 1-Personen-Haushalte und ca. 30 Nachfrager für 5-Personen-Haushalte. Die kommunalen Erfahrungen zeigen, dass speziell in diesen beiden Marktsegmenten zukünftig erhöhter Wohnraumbedarf zu verzeichnen sein wird.

Des Weiteren wird aus Sicht der Verwaltung davon ausgegangen, dass ein gewisser Anteil der Geflüchteten mit Aufenthaltstitel öffentlich geförderten Wohnraum nachfragen wird und somit befristete Unterkünfte (z.B. Container) als Interimslösung ausreichen. Das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erfordert es daher, direkt dem Standard des öffentlich geförderten Wohnraums entsprechend zu bauen.

Das Wohnbauflächenkonzept ist daher mit einer internen Zielvorgabe von 750 neuen Wohnungen im sozialen Wohnungsbau für den betrachteten Zeitraum bis 2025 angetreten. Das Konzept ermittelt die Potenziale rein rechnerisch. Dazu sind die möglichen Wohneinheiten pro Hektar anhand von durchschnittlichen Dichtewerten oder

konkreten Planungen ermittelt worden. Da eine gute soziale Mischung auch das Landesinteresse widerspiegelt, ist bei der weiteren Bewertung der Potenziale von einem durchschnittlichen Anteil von 25 % der möglichen Wohneinheiten als öffentlich geförderter Miet-wohnungsbau ausgegangen worden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die im Flächennutzungsplan vorhandenen Wohnbau-potenziale unter den beschriebenen Rahmenbedingungen ausreichend sind.

Aktuell verfügt Bottrop über 6.080 Wohnungen mit einer Sozialbindung. Der Schwerpunkt liegt dabei im Teilraum Stadtmitte mit 3.022 Wohnungen, gefolgt von den Teil-räumen Boy und Eigen mit 1.102 bzw. 1.096 Wohnungen und 470 Wohnungen im Teil-raum Kirchhellen sowie 390 Wohnungen im Teilraum Fuhlenbrock. Diese Verteilung entspricht auch der aktuellen Nachfragesituation, wonach in Kirchhellen deutlich weniger Wohnungen nachgefragt werden als bspw. in Stadtmitte.

Das Wohnbauflächenkonzept 2025 summiert die Potenziale in den Teilräumen. Dabei ist z.B. der Teilraum Kirchhellen aufgrund seiner relativ großen Potenziale anteilmäßig stark vertreten. Bei der Realisierung von geförderten Wohnungen ist auf eine bedarfs-gerechte Verteilung der nachfragenden Personen und der Investitionswilligen zu achten.

In der baulichen Umsetzung sind z. Zt. 68 Sozialwohnungen, die 2016/2017 bezugs-fertig werden. Kurzfristig (in den kommenden vier Jahren) könnten rechnerisch 210 bis 240 Sozialwohnungen dazu kommen, langfristig (ab 2020 bis 2025) könnten weitere rund 500 Wohnungen den Bestand ergänzen. Unabhängig von den bestehenden Kontingenten und evtl. aufgestockten Kontingenten bei der Wohnraumförderung in der Zukunft kann die Verwaltung eine jährliche Neubauförderung von 70 bis 80 Wohnun-gen realisieren und somit dem vorhandenen Bedarf entsprechen.

Anlage_1_Leitsätze
Anlage_2_Wohnbauflaechenkonzept_2025
Anlage_3_Stadt_B_Plan

öffentlich

Datum
09.03.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8717

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 "Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch";
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage:

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)

1. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch“ wird als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2016
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe: Bedarf im Haushaltsansatz berücksichtigt

Problembeschreibung / Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch“ ist seit dem 06.08.1973 rechtskräftig. Der Plan wurde seinerzeit aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum vierspurigen Ausbau der Osterfelder Straße zu schaffen und die wohnbauliche Entwicklung der östlich angrenzenden Flächen zu steuern. Im Rahmen eines Verfahrens zur teilweisen Aufhebung (rechtskräftig seit dem 18.12.1990) wurde die Fläche der Osterfelder Straße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Für die Osterfelder Straße und den Westring wurde parallel zur teilweisen Aufhebung der Bebauungsplan Nr. 3.09/15 aufgestellt.

Im Rahmen eines Klageverfahrens hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Stadt Bottrop am 22.07.2004 verpflichtet, für eine Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen positiven planungsrechtlichen Vorbescheid zu erteilen, obwohl der Bebauungsplan dort keine überbaubare Grundstücksfläche festsetzt. Das Gericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Bebauungsplan unwirksame Festsetzungen bezüglich der Traufhöhe enthalte, die zu seiner Gesamtnichtigkeit führten (Az.: 5 K 3399/00). Das Bauvorhaben an der Schützenstraße 130 wurde mittlerweile realisiert. Da das Verwaltungsgericht über keine „Normenverwerfungskompetenz“ verfügt, ist die Stadt Bottrop als Trägerin der Planungshoheit gefragt, diesen Rechtsmangel zu beheben. Da das Plangebiet mittlerweile vollständig bebaut ist, besteht kein städtebaulicher Regelungsbedarf mehr, so dass auf die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans verzichtet und der fehlerhafte Plan Nr. 3.09/8 formal aufgehoben wird. Nach der Aufhebung des Bebauungsplans würden Vorhaben in diesem Gebiet auf der Grundlage von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden.

Verfahrensablauf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung fand in der Zeit vom 23.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 statt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.03.2015 gemäß § 4 (1) BauGB bis zum 24.04.2015 um Stellungnahme gebeten. Es wurden ebenfalls keine Anregungen vorgetragen.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.09/8 hat in der Zeit vom 01.02.2016 bis zum 04.03.2016 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.01.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 3 (2) BauGB bis zum 04.03.2016 um Stellungnahme gebeten.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der übrigen Beteiligungsschritte – Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen gegen die Aufhebung vorgetragen. Auch von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgetragen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch“ als Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Erstellung von Gutachten, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Tischler

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Begründung

öffentlich

Datum
10.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8812

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 95 "Gertskamp"
hier: 1. Prüfung der Anregungen
2. Änderung des Planentwurfs
3. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage:

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW 2013 S. 496)

1. Nach Prüfung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen werden diese unter Beachtung einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus den in der Anlage 1 dargelegten Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird dahingehend umformuliert, dass eine Überschreitung der Baugrenzen durch nicht überdachte Terrassen um maximal 3,00 m zulässig ist – und nicht wie bisher nur um 2,00 m.
3. Der Bebauungsplan Nr. 95 „Gertskamp“ wird in der Fassung des geänderten Entwurfs als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja

Haushalt im Jahr: 2016

Bedarf: im Haushaltsansatz berücksichtigt

Problembeschreibung / Begründung

Die Helmke - Immobilien GmbH hat mit Schreiben vom 25.04.2008 beantragt, für die Flurstücke 211 und 17 in der Flur 66 der Gemarkung Kirchhellen, Ortsteil Feldhausen zwischen den Straßen Hemmers Pöhlken und Am Kuhberg, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten.

Der Rat der Stadt ist diesem Antrag gefolgt und hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 mit dem Aufstellungsbeschluss das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 95 „Gertskamp“ eingeleitet. Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und zum Bau eines neuen Wohngebietes mit etwa 40 Wohneinheiten zu schaffen.

Verfahrensablauf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung fand in der Zeit vom 21.08.2008 bis einschließlich 04.09.2008 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auf der Grundlage einer ersten Plankonzeption mit Schreiben vom 30.07.2008 gemäß § 4 (1) BauGB um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 06.10.2015 erfolgte auf der Grundlage eines Vorentwurfes des Bebauungsplans die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 11.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016 statt.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der übrigen Beteiligungsschritte

Im Rahmen der oben genannten Beteiligungsschritte wurden sowohl seitens der Öffentlichkeit, als auch von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Gertskamp“ vorgebracht. Diese Stellungnahmen sind der Vorlage im genauen Wortlaut sowie mit den Gründen für ihre Berücksichtigung bzw. Zurückweisung als Anlage 1 beigelegt.

Änderung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung

Die Verwaltung empfiehlt, die textliche Festsetzung Nr. 3 zu ändern. Sie lautet bislang: *„Die überbaubare Grundstücksfläche ist gem. § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien bestimmt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist lediglich durch nicht überdachte Terrassen um maximal 2,00 m zulässig.“*

Die Beschränkung auf maximal 2,00 m ist wenig praktikabel, da hierdurch Terrassen entstünden, die wegen ihrer geringen Tiefe kaum nutzbar wären. Daher wird vorgeschlagen, eine Überschreitung der Baugrenzen durch nicht überdachte Terrassen um bis zu 3,00 m zu ermöglichen.

Die entsprechend geänderte Festsetzung würde dann folgendermaßen lauten: *„Die überbaubare Grundstücksfläche ist gem. § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien bestimmt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist lediglich durch nicht überdachte Terrassen um maximal 3,00 m zulässig.“*

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Eine erneute öffentliche Auslegung ist daher nicht erforderlich.

Korrektur maßlicher Festlegungen in der Planzeichnung

Die Planzeichnung wurde an zwei Stellen fehlerhaft bemaßt:

- Im Einmündungsbereich der Straße Am Kuhberg in die Straße Hemmers Pöhlken wurde für den Radius der westlichen Eckausrundung ein Maß von R14.0 eingetragen. Das korrekte Maß des Radius lautet R10.0.
- Am nördlichen Ende der Planstraße A ist auf der östlichen Straßenseite vor Beginn der Radius R17.9 ein Maß von 1.65 m angegeben. Dieses Maß muss auf 1.41 m korrigiert werden.

Diese Korrekturen sind rein redaktioneller Art und berühren nicht die Grundzüge der Planung. Eine erneute öffentliche Auslegung ist daher nicht notwendig.

Die Verwaltung empfiehlt abschließend, den Bebauungsplan Nr. 95 „Gertskamp“ in der Fassung des geänderten Entwurfs als Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten.

Tischler

Anlage 1 Teil 1 - Abwägung
Anlage 1 Teil 2 - Abwägung
Anlage 1 Teil 3 - Abwägung
Anlage 1 Teil 4 - Abwägung
Anlage 2 - Übersichtsplan
Anlage 3 - Begründung

öffentlich

Datum
10.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8813

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 67 "Im Mandel" (Filmpark) - 6. Änderung
hier: 1. Prüfung der Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage:

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW 2015 S. 496)

1. Nach Prüfung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen werden diese unter Beachtung einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus

den in der Anlage 1 dargelegten Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. 67 „Im Mandel“ - 6. Änderung wird als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2016
Bedarf: im Haushaltsansatz berücksichtigt

Problembeschreibung / Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Im Mandel“ ist in der Fassung der 5. Änderung seit dem 07.06.2003 rechtskräftig. Er bildet die planungsrechtliche Grundlage für den Movie Park Germany und enthält neben der Festsetzung eines Sondergebietes für die filmparkspezifische Nutzung u. a. eine allgemeine Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen. Für die Errichtung einer neuen Attraktion ist vorgesehen, die zulässige Bauhöhe für einen kleinen Teilbereich mit max. 45 m über Gelände festzusetzen.

Bereits im Jahr 2012 fasste der Rat der Stadt Bottrop einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans für ein ähnliches Vorhaben. Am 05.09.2012 fand eine Bürgerversammlung statt, in der über das Vorhaben informiert wurde und die Möglichkeit bestand, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Der Offenlagebeschluss wurde aufgrund einer Änderung der Investitionsstrategie des Gesamtkonzerns vom Rat der Stadt nicht mehr gefasst. Stattdessen wurde beschlossen, das Verfahren vorerst nicht weiter zu betreiben.

Mit Schreiben vom 15.05.2015 hat die Movie Park Germany GmbH wiederum um die Änderung des Bebauungsplans gebeten, um das o. g. Vorhaben zu ermöglichen. Der Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2012 wurde aufgehoben und neu gefasst. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde verzichtet, ebenso auf die Umweltprüfung, die Abfassung eines Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung. Die Erfassung und Bewertung der Umweltbelange wurden im Verfahren den Regelungen entsprechend bearbeitet.

Verfahrensstand

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Im Mandel“ ist in der Fassung der 5. Änderung seit dem 07.06.2003 rechtskräftig. Der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung wurde erstmals am 03.07.2012 vom Rat der Stadt Bottrop gefasst. Eine Bürgerversammlung fand am 05.09.2012 statt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.12.2015 vom Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt aufgehoben und mit einem geringfügig geänderten Änderungsbereich neu gefasst.

Auf die erneute Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 01.02.2016 bis einschließlich 04.03.2016 statt.

Ergebnis der Offenlage und der übrigen Beteiligungsschritte – Anregungen

Im Rahmen der oben genannten Beteiligungsschritte liegen seitens der Öffentlichkeit nur Anregungen aus dem Jahr 2012 vor. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 67 „Im Mandel“ 6. Änderung vorgetragen. Alle Anregungen sind der Vorlage im genauen Wortlaut sowie mit den Gründen für ihre Berücksichtigung bzw. Zurückweisung als Anlage 1 beigefügt.

Redaktionelle Anpassung der Begründung

Das Kapitel „E – Umweltbelange“ der Begründung wurde aktualisiert, insbesondere das Kapitel der Artenschutzrechtlichen Einschätzung wurde um die Ergebnisse einer aktuellen Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Baumkontrolle ergänzt.

Die Ergänzungen und Änderungen sind rein redaktioneller Art und berühren nicht die Grundzüge der Planung. Eine erneute Offenlage ist daher nicht notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Erstellung von Gutachten, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Tischler

Anlage 1 - Abwägung
Anlage 2 - Übersichtsplan
Anlage 3 - Begründung

öffentlich

Datum
11.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8815

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 3.08/10 "Am Freitagshof"

hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Billigung des Plankonzeptes

3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage:

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

1. Für einen Bereich nördlich der Straße Am Freitagshof (Teile der Flurstücke 572, 652 und 857 in Flur 127 der Gemarkung Bottrop ist der Bebauungsplan Nr. 3.08/10 „Am Freitagshof“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 3.08/10 „Am Freitagshof“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss

genommenen Fassung gebilligt.

3. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzeptes ist die frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2016
Bedarf: im Haushaltsansatz berücksichtigt

Problembeschreibung / Begründung

Die Haus-Hove-Immobilien GmbH & Co. KB hat mit Schreiben vom 25.04.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um so auf Flächen nördlich der Straße Am Freitagshof in Bottrop-Vonderort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Diese Überlegungen werden aus städtebaulicher Sicht befürwortet, da das Gebiet im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und eine Wohnbebauung der in der Umgebung vorhandenen Nutzung entspricht. So kann der Siedlungsbereich Vonderort als Wohnstandort gestärkt und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen nachgekommen werden. Ziel ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit einer Bebauung aus Eigenheimen und Mehrfamilienhäusern. Insgesamt sind zwischen 80 und 110 Wohneinheiten vorgesehen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchzuführen. Grundlage hierfür ist das beigefügte Plankonzept.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, mit der Antragstellerin einen städtebaulichen Vertrag zu schließen. Kosten für erforderliche Gutachten, Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen und zum Teil auch Personalaufwendungen der Stadt werden vertraglich auf die Antragstellerin übertragen.

Tischler

Anlage 1 - Antrag
Anlage 2 - Übersichtsplan
Anlage 3 - Erläuterungen

öffentlich

Datum
19.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8835

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Entscheidung

Betreff

Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings;

- hier: 1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung
2. Billigung des Änderungsplanes
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf der Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.

3. Die Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes ist einschließlich der zugehörigen Begründung gemäß § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2016
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe: Bedarf im Haushaltsansatz berücksichtigt
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Die Stadt Bottrop hat im Jahr 2010 einen Wettbewerb des Initiativkreises Ruhr gewonnen und trägt seitdem offiziell den Titel InnovationCity. Bottrop ist damit Modellstadt für den Klimaschutz. Projektgebiet ist der größte Teil des südlich der A 2 gelegenen Stadtgebietes. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien. Hier setzt das Projekt „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ an. Ziel ist es, eine nicht mehr benötigte Erweiterungsfläche des Westfriedhofes einer neuen und sinnvollen Nutzung zuzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fläche bereits erschlossen, wird jedoch nicht für Bestattungen genutzt und auch in Zukunft nicht genutzt werden.

Der Arbeitskreis Friedhöfe hat sich im Rahmen des Friedhofsflächenmanagement mit der entbehrlich werdenden Fläche auseinandergesetzt und die Überlegung unterstützt, das Gelände für eine Photovoltaikanlage planerisch vorzubereiten. Das Gelände ist aufgrund seiner Exposition gut geeignet.

Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden. Da es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche handelt (hier befindet sich eine Verfüllung), sind in diesem Fall durch die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Einspeisevergütungen möglich.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als *Grünfläche* mit der näheren Zweckbestimmung *Friedhof* dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und zum Betrieb der Photovoltaikanlage zu schaffen, soll der Flächennutzungsplan geändert und der Bereich als *Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage)* ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren soll ein entsprechender Bebauungsplan neu aufgestellt werden, der auch einen entsprechenden Grünstreifen als Sichtschutz zwischen den Friedhofsflächen und der neu zu schaffenden Nutzungsfläche beinhalten wird.

Der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes wurde am 02.07.2013 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 15.07.2013 bis zum 29.07.2013 stattgefunden. Es wurden keine Anregungen vorgetragen. Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.07.2013 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und bis zum 15.08.2013 um Stellungnahme gebeten.

Es wurde folgende Anregung vorgetragen (die Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt):

o **Regionalverband Ruhr**

Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe legt das Plangebiet als *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* mit den Freiraumfunktionen *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* sowie als *Regionalen Grünzug* fest. Gemäß Ziel 22.1 des Regionalplans sind Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, nicht zulässig.

Der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt den Planbereich ebenfalls als Regionalen Grünzug fest. Gemäß Ziel 7.1-6 sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Um dem Ziel 7.1-6 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW zu entsprechen, ist nachzuweisen, dass für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzugs bestehen und es müsste eine entsprechende Kompensation an anderer Stelle erfolgen.

Zudem legt das Ziel 10.2-4 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW fest, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden ist. Davon ausgenommen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich beispielsweise um die Wiedernutzung von Brachflächen oder Aufschüttungen handelt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bereich ist durch die bestehende Verfüllung, die westlich angrenzende Wohnbebauung sowie die südlich angrenzenden Parkplatzfläche und Tennisanlagen bereits vorbelastet. Die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs im Sinne einer Vernetzungsfunktion wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Da der Änderungsbereich deutlich unter der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und die geplanten Photovoltaikanlagen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. zurückgebaut werden könnten, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Aufgaben und Funktionen des Regionalen Grünzugs auszugehen.

Das in Aufstellung befindliche Ziel 7.1-6 des LEPs NRW kann im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen Gebrauch gemacht:

- Der Einsatz regenerativer Energien trägt in besonderem Maße zum Klimaschutz bei.
- Die Stadt Bottrop trägt seit dem Jahr 2010 den Titel InnovationCity. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien.
- Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine Größe von ca. 15.000 m² erreichen und wird einmal etwa 430 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Im Bottroper Siedlungsbereich – außerhalb der Grünzüge – gibt es zurzeit keine Fläche, auf der eine Anlage dieser Größenordnung realisiert werden könnte. Alle zur Verfügung stehenden städtischen Gebäude wurden bereits im Hinblick auf ihre Geeignetheit für Solaranlagen geprüft und wo möglich wurden entsprechende Anlagen errichtet.

- Der vorgesehene Standort ist durch eine Verfüllung vorbelastet. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Bei der geplanten Anlage mit einer Flächengröße von unter 2 ha handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Nutzung. Die Anlage soll auf einer Fläche errichtet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Wie bereits beschrieben, ist die Planung mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar. Insofern sind sowohl der Regel- als auch der Ausnahmetatbestand aus Ziel 10.2-4 des LEP-Entwurfs erfüllt.

Weiteres Vorgehen

Als nächster Verfahrensschritt soll nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch erfolgen. Es ist vorgesehen, die öffentliche Auslegung gemeinsam mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Ketzer

Anlage 1_Anregungen Beteiligung
Anlage 2_Entwurf der Begründung
Anlage 3_Übersichtsplan Entwurf

öffentlich

Datum
19.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8837

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 3.09/19 "Photovoltaikanlage am Quellenbusch";
hier: 1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung
2. Billigung des Planentwurfs
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ge-setzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3.09/19 „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3.09/19 „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ ist

einschließlich der zugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2016
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe: Bedarf im Haushaltsansatz berücksichtigt
Bedarf:
Haushaltsansatz:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Die Stadt Bottrop hat im Jahr 2010 einen Wettbewerb des Initiativkreises Ruhr gewonnen und trägt seitdem offiziell den Titel InnovationCity. Bottrop ist damit Modellstadt für den Klimaschutz. Projektgebiet ist der größte Teil des südlich der A 2 gelegenen Stadtgebietes. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien. Hier setzt das Projekt „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ an. Ziel ist es, eine nicht mehr benötigte Erweiterungsfläche des Westfriedhofes einer neuen und sinnvollen Nutzung zuzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fläche bereits erschlossen, wird jedoch nicht für Bestattungen genutzt und auch in Zukunft nicht genutzt werden.

Der Arbeitskreis Friedhöfe hat sich im Rahmen des Friedhofsflächenmanagement mit der entbehrlich werdenden Fläche auseinandergesetzt und die Überlegung unterstützt, das Gelände für eine Photovoltaikanlage planerisch vorzubereiten. Das Gelände ist aufgrund seiner Exposition gut geeignet.

Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden. Da es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche handelt (hier befindet sich eine Verfüllung), sind in diesem Fall durch die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Einspeisevergütungen möglich.

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.09/9 in der Fassung der 1. Änderung, der das gesamte Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung Friedhof festsetzt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und zum Betrieb der Photovoltaikanlage sollen daher über die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes geschaffen werden, der auch einen entsprechenden Grünstreifen als Sichtschutz zwischen den Friedhofsflächen und der neu zu schaffenden Nutzungsfläche beinhalten wird. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3.09/19 wurde am 02.07.2013 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 15.07.2013 bis zum 29.07.2013 stattgefunden. Es wurden keine Anregungen vorgetragen. Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.07.2013 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und bis zum 15.08.2013 um Stellungnahme gebeten. Es wurde folgende Anregung vorgetragen (die Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt):

- o **Regionalverband Ruhr**

Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe legt das Plangebiet als *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* mit den Freiraumfunktionen *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* sowie als *Regionalen Grünzug* fest. Gemäß Ziel 22.1 des Regionalplans sind Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, nicht zulässig.

Der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt den Planbereich ebenfalls als *Regionalen Grünzug* fest. Gemäß Ziel 7.1-6 sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Um dem Ziel 7.1-6 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW zu entsprechen, ist nachzuweisen, dass für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine

Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzugs bestehen und es müsste eine entsprechende Kompensation an anderer Stelle erfolgen.

Zudem legt das Ziel 10.2-4 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW fest, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden ist. Davon ausgenommen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich beispielsweise um die Wiedernutzung von Brachflächen oder Aufschüttungen handelt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bereich ist durch die bestehende Verfüllung, die westlich angrenzende Wohnbebauung sowie die südlich angrenzenden Parkplatzfläche und Tennisanlagen bereits vorbelastet. Die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs im Sinne einer Vernetzungsfunktion wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Da der Änderungsbereich deutlich unter der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und die geplanten Photovoltaikanlagen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. zurückgebaut werden könnten, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Aufgaben und Funktionen des Regionalen Grünzugs auszugehen.

Das in Aufstellung befindliche Ziel 7.1-6 des LEPs NRW kann im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen Gebrauch gemacht:

- Der Einsatz regenerativer Energien trägt in besonderem Maße zum Klimaschutz bei.
- Die Stadt Bottrop trägt seit dem Jahr 2010 den Titel InnovationCity. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien.
- Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine Größe von ca. 15.000 m² erreichen und wird einmal etwa 430 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Im Bottroper Siedlungsbereich – außerhalb der Grünzüge – gibt es zurzeit keine Fläche, auf der eine Anlage dieser Größenordnung realisiert werden könnte.
- Der vorgesehene Standort ist durch eine Verfüllung vorbelastet. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Bei der geplanten Anlage mit einer Flächengröße von unter 2 ha handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Nutzung. Die Anlage soll auf einer Fläche errichtet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Wie bereits beschrieben, ist die Planung mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar. Insofern sind sowohl der Regel- als auch der Ausnahmetatbestand aus Ziel 10.2-4 des LEP-Entwurfs erfüllt.

Weiteres Vorgehen

Als nächster Verfahrensschritt soll nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch erfolgen. Es ist vorgesehen, die öffentliche Auslegung gemeinsam mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)

BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Ketzer

Anlage 1_Anregungen Beteiligung
Anlage 2_Entwurf der Begründung
Anlage 3_Übersichtsplan

öffentlich

Datum
11.04.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8767

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Integrationsrat	18.05.2016	Vorberatung
Seniorenbeirat	30.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	31.05.2016	Vorberatung
Beirat für Menschen mit Behinderung	01.06.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	07.06.2016	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	09.06.2016	Vorberatung
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	16.06.2016	Vorberatung
Kulturausschuss	17.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Bottrop unterstützt die gemeinschaftlich erarbeiteten Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenprojekte und Maßnahmen im Rahmen des weiteren Zukunftsstadt-Prozesses inhaltlich zu vertiefen, räumlich zu verorten und geeignete Finanzierungswege zur Realisierung auszuloten.
3. Die Einzelmaßnahmen sind vor einer Realisierung in den jeweils zuständigen kommunalpolitischen Gremien zu beraten und ggf. zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2015/2016
Produkt und Sachkonto: 140102 - InnovationCity Bottrop
Art der Ausgabe: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
sonstige ordentliche Aufwendungen
Bedarf: 35.000 EUR
Haushaltsansatz: 35.000 EUR
zusätzliche Einnahmen: 35.000 EUR
einmalige Belastung: 35.000 EUR
jährliche Folgekosten: 0 EUR

Begründung: Es handelt sich um eine 100%-Finanzierung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Problembeschreibung / Begründung

I. Hintergrund

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Stadt Bottrop im Herbst 2015 als eine von 51 Städten bundesweit für die erste Phase des dreistufigen Wettbewerbs „Zukunftsstadt“ ausgewählt.

Dieser Zukunftsstadt-Prozess wird in Bottrop unter dem Motto „**Unterschiedlich gemeinsam – Bottrops Wandel gestalten!**“ durchgeführt.

Der Zukunftsstadt-Prozess knüpft an die Grundideen und Aktivitäten der InnovationCity an und stellt eine räumliche, inhaltliche und zeitliche Fortführung dar. Inhaltliche Schwerpunkte bilden dabei die **Zukunftsaufgaben Klimawandel, demografischer Wandel sowie wirtschaftlicher Strukturwandel**.

Im Rahmen einer breit angelegten Beteiligungsphase wurden Bürgerschaft, Politik, Verwaltung, Verbänden, Wirtschaft und Wirtschaft in diesen Prozess einbezogen. Rund 400 Akteure der Stadtgesellschaft haben etwa 800 Anregungen und Ideen für die Zukunftsstadt Bottrop zusammengetragen. Im Anschluss wurden diese Ergebnisse der Beteiligungsphase gemeinsam mit den wissenschaftlichen Partnern aufgearbeitet und zu einer „Vision 2030+“ verdichtet.

Die gemeinschaftliche entwickelte „Vision 2030+“ wurde dem Rat der Stadt Bottrop am 10. Mai 2015 zur Beschlussfassung vorlegt. Diese Vision bildet eine **Zukunftsvorstellung der Stadt Bottrop für das Jahr 2030** und darüber hinaus ab. Sie stellt somit den **gesellschaftlichen und politischen Konsens zur künftigen Entwicklung der Stadt Bottrop** in unterschiedlichen Lebensbereichen dar und fasst diesen zusammen.

Die Verwaltung legt diese Vision gemeinsam mit einem ausführlichen Bericht über den zugrunde liegenden Zukunftsstadt-Prozess in Bottrop dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vor. Die Vision wird darüber hinaus in geeigneter Form visualisiert und öffentlich kommuniziert werden. Dazu ist u. a. eine Ausstellung im Rathaus der Stadt Bottrop geplant.

II. Rahmenprojekte und Maßnahmen

Bereits im Rahmen der ersten Phase des Zukunftsstadt-Prozesses wurden gemeinsam **mögliche Maßnahmen** diskutiert, die der Realisierung der Vision dienen können. Diese wurden mit weiteren Maßnahmen aus unterschiedlichen vorhandenen Planwerken und Konzepten der Stadt Bottrop angereichert.

Die Verwaltung hat diese möglichen Maßnahmen mit Unterstützung der beteiligten Forschungsinstitute inhaltlich sortiert und analog zum Masterplan Klimagerechter Stadtumbau zu sog. **Rahmenprojekten zusammengefasst**. Dabei ist eine ausgewogene Mischung aus kurz- und mittelfristig realisierbaren Maßnahmen sowie eher langfristig orientierten Vorhaben berücksichtigt. Vor allem letztere sind bisher noch nicht mit einem konkreten Standort verknüpft.

Diese Rahmenprojekte und die darin enthaltenen Maßnahmen werden nun den **politischen Gremien** zur Beratung vorgelegt. Sie stellen das mögliche inhaltliche Spektrum für den weiteren Zukunftsstadt-Prozess dar. Dabei wird es darum gehen, die einzelnen Maßnahmen inhaltlich zu vertiefen, räumlich konkret zu verorten und geeignete Finanzierungswege zur Realisierung auszuloten.

Gemeinsam mit der „Vision 2030+“ und vorbehaltlich der o.g. Beschlussfassung sollen die beigefügten Rahmenprojekte und Maßnahmen die Basis für eine **Bewerbung der Stadt Bottrop für die zweite Stufe des Wettbewerbs** Zukunftsstadt bilden. Abgabefrist der Bewerbung ist der 17. Juni 2016. Für diese Stufe des Wettbewerbs wird eine unabhängige Jury 20 Kommunen auswählen, die ab Herbst 2016 eine Förderung des Bundes für ein konkretes **Planungs- und Umsetzungskonzept** der Vision 2030+ erhalten werden. Dafür ist eine Summe von 200.000 EUR je Kommune in Aussicht gestellt.

Die beigefügte Übersicht möglicher Rahmenprojekte und Maßnahmen ist **nicht abschließend**. Im Falle einer Auswahlentscheidung für die zweite Wettbewerbsstufe können im Rahmen der dann folgenden vertiefenden Beteiligung weitere Aspekte hinzukommen. Ebenso können Bereiche, die sich als zunächst nicht umsetzbar erweisen sollten, in diesem Rahmen nicht weiterverfolgt werden.

Unabhängig von der Auswahl der Stadt Bottrop für die weiteren Stufen des BMBF-Wettbewerbs Zukunftsstadt können die Ergebnisse der ersten Wettbewerbsphase als Grundlage für die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln **in anderen Programmen** der beteiligten Bundesministerien (neben Bildung und Forschung auch für Wirtschaft und Energie, Umwelt und Bau sowie Verkehr) oder weiterer Stellen dienen.

Tischler

20160429_Maßnahmenkatalog_Zukunftsstadt

öffentlich

Datum
08.04.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8765

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	09.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2015

hier: Stadtumbau West

- a) Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City
- b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und Schaffung von Barrierefreiheit)

Beschlussvorschlag

Die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahmen Stadtumbau West für das Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City sowie für das Stadtumbaugebiet Innenstadt für die Sanierung des Rathauses, wird auf der Grundlage folgender Finanzierungen beschlossen:

Zu a) Stadtumbaugebiet Innenstadt Innovation City

Gesamtkosten = 800.000,00 €

erwartete Zuwendung (90 %)=		720.000,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	80.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushalt im Jahr:	2016 ff.
Produkt und Sachkonto:	s. Sachdarstellung
Art der Ausgabe:	s. Sachdarstellung
Bedarf:	800.000,00 €
Haushaltsansatz:	s. Sachdarstellung
zusätzliche Einnahmen:	720.000,00 €
einmalige Belastung:	0,00 €
jährliche Folgekosten:	
<u>Zu b) Stadtumbaugebiet Innenstadt (Sanierung des Rathauses)</u>	

Gesamtkosten	=	386.000,00 €
Erwartete Zuwendung (90 %)	=	308.500,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	77.500,00 €

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushalt im Jahr:	2016
Produkt und Sachkonto:	s. Sachdarstellung
Art der Ausgabe:	s. Sachdarstellung
Bedarf:	386.000,00 €
Haushaltsansatz:	s. Sachdarstellung
Zusätzliche Einnahmen:	308.500,00 €
Einmalige Belastung:	0,00 €

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Nach Gewinn des revierweiten Wettbewerbes des Initiativkreises Ruhr für die Klimastadt der Zukunft im November 2010 hat die Stadt Bottrop die Projektvorschläge der Innovation City Bewerbung ausgewertet und für die Projekte, die dem Spektrum „Stadterneuerung“ zugeordnet werden konnten, eine Aufnahme in das Förderprogramm Stadtumbau West beantragt. In 2012 wurde nach Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes „Innovation City Ruhr – Modellstadt Bottrop“ vom Fördergeber entschieden, dass das bisherige Stadtumbaugebiet Innenstadt als Fortsetzungsmaßnahme auf das Pilotgebiet der Innovation City mit einem Durchführungszeitraum bis 2020 erweitert wird (siehe Drucksache Nr. 2012/6345). In den Maßnahmenkatalog des Integrierten Entwicklungskonzeptes wurden aus dem bisherigen Fördergebiet alle noch nicht umgesetzten Maßnahmen mit übernommen. Mit dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/14/15 der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2015 sind der Stadt Bottrop zu förderfähigen Kosten in Höhe von 800.000 € Fördermittel in Höhe von 720.000 € bewilligt worden. Wegen der besonderen landespolitischen Bedeutung des Projektes Innovation City Ruhr und des Alleinstellungsmerkmals der Stadt Bottrop als Pilotkommune erhält die Gesamtmaßnahme eine Förderquote in Höhe von 90%. Mit der Zuwendung sollen im Bewilligungszeitraum bis 31.12.2019 folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Nr.	Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City - Maßnahmen	Sachkonto	Kosten/Förderung
A 1	Haus- und Hofflächenprogramm	53180093	300.000 € / 270.000 €
NEU	Modernisierungs- und Instand-setzungsmaßnahmen FRL 11.1	53180093	500.000 € / 450.000 €
	Kosten insgesamt		800.000 € /
	Förderung insgesamt		720.000 €

Die Inhalte der beiden Einzelprojekte sind aus der Anlage „Erläuterungsbericht“ ersichtlich.

Mit dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/32/15 der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2015 sind der Stadt Bottrop zu förderfähigen Kosten in Höhe von 386.000 € Fördermittel in Höhe von 308.500 € bewilligt worden. Da es sich um eine

Fortführungsmaßnahme aus dem Förderprogramm Stadtumbau West für das Stadtumbaugebiet Innenstadt handelt, beträgt hier der Fördersatz 80%. Mit der Zuwendung sollen im Bewilligungszeitraum bis 31.12.2019 folgende Maßnahme durchgeführt werden:

Nr.	Stadtumbaugebiet Innenstadt - Maßnahmen -	Sachkonto	Kosten/Förderung
1	Planungskosten Leistungsphasen 1 bis 3	PSP 7.000335.700 / 78510002	386.000 € / 308.500 €
	Kosten insgesamt Förderung insgesamt		386.000 € / 308.500 €

Der Inhalt des Einzelprojektes ist aus der Anlage „Erläuterungsbericht“ ersichtlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 wurden am 25.11.2014 durch den Rat der Stadt beschlossen. Der vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan ist der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt und am 09.12.2015 genehmigt worden.

Nach Nr. 4.4 der Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 22.10.2008 ist die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen durch das zuständige Gremium der Stadt zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung.

Tischler

Anl.3,Erläuterungsbericht_STEP 2015_1

öffentlich

Datum
29.04.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8793

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Landschaftsbeirat	23.05.2016	Entscheidung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Entscheidung

Betreff

Stremmer Sand + Kies GmbH;
Quarkies- und Quarzsandtagebau
"Am Alten Postweg" in Bottrop-Kirchhellen
Hauptbetriebsplan

Beschlussvorschlag

Gegen den Hauptbetriebsplan bestehen zurzeit noch erhebliche Bedenken.
Das hydrogeologische Gutachten ist zu überarbeiten und erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Darüber hinaus werden die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen der Fachämter an die Bezirksregierung Arnsberg übermittelt.

Hinweis:

Der Forderung der Verwaltung nach einer Ergänzung des hydrogeologischen Gutachtens sind sowohl der Landschaftsbeirat in seiner Sitzung am 23.05. wie auch die Bezirksvertretung in der Sitzung am 31.05. gefolgt.

Der Landschaftsbeirat hat daher einer Befreiung nach § 67 BNatschG nicht zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Problembeschreibung / Begründung

Die Firma Stremmer Sand + Kies GmbH beabsichtigt zur Gewinnung von Sand und Kies den Aufschluss einer Abgrabungsfläche in einer Gesamtgröße von ca. 4,6 ha.

Die geplante Abgrabung liegt östlich des Alten Postweges und südlich des Weges „Zum Kletterpoth“.

Zur Gewinnung stehen insgesamt rund 260.000 m³ Sande und Kiese an. Abbau, Verfüllung und Wiederherrichtung der Fläche werden über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren erfolgen.

Die Erschließung des Geländes erfolgt aus Richtung Kletterpoth über eine Bodenrampe von Nord nach Süd in insgesamt drei Abbauabschnitten. Die Wiederverfüllung erfolgt in vier Abschnitten, um die Zuwegung bis zum Schluss zu erhalten.

Da die Gewinnung im Trockenabbau erfolgen soll, ist bei einem anstehenden Grundwasserflurabstand von maximal drei Metern und einer maximalen Abbautiefe von 10 Metern eine Grundwasserhaltung erforderlich. Hierbei werden die anfallenden Wässer mittels einer Tauchpumpe erfasst und dann über eine Rohrleitung und ein vorhandenes Grabensystem aus den Tagebauen „Kleine Heide“ und „Kletterpoth“ in den Schwarzbach geleitet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Tagebaus auf die Grundwasserverhältnisse wurde von der Ingenieurgesellschaft delta h aus Witten ein Grundwassermodell entwickelt.

Mit diesem Modell wurde folgendes ermittelt:

- Das Einzugsgebiet der Grundwasserabsenkung reicht maximal ca. 250 m über die Begrenzung des Tagebaus hinaus.
- Die größten Absenkungen mit über 5 Metern treten am Westrand des Tagebaus auf und klingen mit zunehmender Entfernung ab.
- Die Wasserbilanz für den Schwarzbach bleibt in etwa konstant, da der Absenktrichter im nordwestlichen Bereich in das Einzugsgebiet der Tagebaue „Kleine Heide“ und „Kletterpoth“ hineinreicht und ihm hierdurch zunächst zwar Wasser entzogen wird, welches ihm dann aber durch die Pumpe der neuen Abgrabung wieder zugeführt wird.

Dieses Grundwassermodell war darüber hinaus noch Grundlage für ein hydrogeologisches Gutachten des Ingenieur- und Planungsbüros Lange aus Moers.

In diesem Gutachten wurden die hydrogeologischen Auswirkungen des geplanten Tagebaus im Zusammenhang mit den im Umfeld noch betriebenen oder bereits verfüllten Abgrabungen untersucht.

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass bezüglich der Qualität der in das Schwarzbachsystem einzuleitenden Wässer keine schädlichen Auswirkungen zu besorgen sind.

Zur Qualitätssicherung empfiehlt er ein Monitoring in Form der Beprobung von Grundwassermessstellen am Rand sowohl des Tagebaus wie auch des

Absetzbeckens der Einleitung in den Schwarzbach. Hierfür schlägt er die Errichtung von insgesamt 3 Messstellen vor.

Tischler

00_HBP-2015_Text
01_HBP_1_Uebersicht
02_HBP_2_LP_Luftbild
03_HBP_3_Flurstueck
04_HBP_4_Abbau
05_HBP_5_Verfuellplan
07_HBP_7_Wiedernutzbarmachung
08_HBP_8_LP_Wasserhaltung_GWM
Stellungnahmen der Fachämter

öffentlich

Datum
03.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8798

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Entscheidung

Betreff

Firma Sand + Kies GmbH, Tagebau "Kleine Heide"
Abschlussbetriebsplan für die Flurstücke 10, 50, 51 und 55 in Flur 22 der Gemarkung
Kirchhellen

Beschlussvorschlag

Aufgrund der Bedenken der Unteren Wasserbehörde und der Unteren
Bodenschutzbehörde wird dem Abschlussbetriebsplan und damit der Beendigung der
Bergaufsicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zugestimmt.

Darüber hinaus werden die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen der
Fachbehörden an die Bezirksregierung Arnsberg übermittelt.

Hinweis:

Die Bezirksvertretung Kirchhellen hat die Bedenken der Unteren Wasserbehörde und
der Unteren Bodenschutzbehörde in der Sitzung am 31.05. geteilt und dem
Abschlussbetriebsplan nicht zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Der Tagebau Kleine Heide der Fa. Stremmer liegt südlich der Dinslakener Straße und westlich des Alten Postweges.

Er umfasst insgesamt die Flurstücke 7, 8, 9, 10, 50, 51 und 55 in der Flur 22 der Gemarkung Kirchhellen.

Der erste Rahmenbetriebsplan stammte aus dem Jahr 1979 und wurde vom Regierungspräsidenten Münster unter dem Regime des Abgrabungsgesetzes auf die Firma Lore Spiekermann zugelassen. Nach der Veräußerung an das Kalksandsteinwerk Kirchhellen im selben Jahr wurde der Tagebau 1982 unter Bergrecht gestellt und schließlich von der Fa. Stremmer Sand + Kies GmbH am 01.01. 2000 übernommen.

Während die Flurstücke 7, 8 und 9 noch genutzt werden, sind die übrigen Flächen bereits verfüllt und sollen daher aus der Bergaufsicht entlassen werden.

Es handelt sich hierbei um eine Fläche von ca. 100.300 m², auf der rund 850.000 m³ Sand und Kies abgebaut wurden.

Die anschließende Verfüllung erfolgte zunächst mit Waschbergen, später dann auch mit Kraftwerksasche des Kraftwerkes Scholven sowie mit Bodenaushub. In der Hauptbetriebsplanzulassung vom 11. Februar 1999 des Bergamtes Gelsenkirchen war dann nur noch Boden gem. den Anforderungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung in Verbindung mit der LAGA M 20 (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) und den „Technischen Regeln Boden“ zugelassen.

Die Oberfläche der verfüllten Flächen wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen landwirtschaftlichen Folgenutzung hergestellt. Hierzu wurde überwiegend die vor der Gewinnung abgeschobene Deckschicht einschließlich Mutterboden wiederverwendet.

Als Ausgleichsmaßnahme wurde das südlich gelegene Flurstück 63 vollständig aufgeforstet.

Für das Grundwassermonitoring wurden insgesamt 7 Grundwasserbeobachtungsbrunnen niedergebracht, in denen monatlich zweimal die Grundwasserstände und darüber hinaus halbjährlich zur Schadstoffüberwachung die Parameter elektrische Leitfähigkeit, Sulfat und Chlorid untersucht wurden.

Beispielhaft sind in der Anlage zum Abschlussbetriebsplan die Untersuchungsergebnisse im Brunnen P4 und im Auslauf des Absetzbeckens aufgeführt.

Wie nicht anders zu erwarten, zeigen sich im Grundwasser aufgrund der verfüllten Waschberge erhöhte Salzgehalte, die vor Einleitung in den Schwarzbach durch das Absetzbecken jedoch deutlich reduziert werden können.

Tischler

1_MX-M264N_20160404_085713_S01_07
2_MX-M264N_20160404_085713_S08_13
Stellungnahmen der Fachbehörden

öffentlich

Datum
03.06.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8864

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy)
hier: Beitritt der Stadt Bottrop

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, dem Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy) beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Durch Beschluss des Rates der Stadt vom 12.07.2011 (vgl. TOP 16 der Niederschrift), nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz am 01.06.2011 (vgl. TOP 11 der Niederschrift) ist die Stadt Mitglied im Konvent der Bürgermeister (Covenant of Mayors).

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz wurde fortlaufend über den Fortgang des Projektes unterrichtet.

Durch die langjährige Beteiligung der Stadt am Qualitätsmanagementsystem des European Energy Award (eea) und die in 2010 und in 2013 erfolgte Zertifizierung als „Gold-Kommune“ war die Stadt Bottrop geradezu prädestiniert, Mitglied im Konvent der Bürgermeister zu werden.

Zudem war die Zugehörigkeit eine der Grundvoraussetzung für die Gewährung von EU-Fördermitteln im Rahmen der Innovation City Bottrop.

Weiterhin hat der Konvent eine geeignete Grundlage geliefert,

- sich mit den engagiertesten Kommunen in Europa auszutauschen,
- die Interessen als klimabewusste Kommune auf europäischer Ebene zu artikulieren und sich Gehör zu verschaffen,
- dazu beizutragen, den kommunalen Klimaschutz in Europa voranzubringen,
- eine zusätzliche Anerkennung der kommunalen Anstrengungen auf europäischer Ebene zu erhalten

und

- an der Weiterentwicklung notwendiger und geeigneter Werkzeuge für die kommunale Arbeit mitwirken zu können.

Die internationale Gemeinschaft hat auf der COP21-Konferenz in Paris ein historisches Klimaschutzübereinkommen geschlossen. Das Übereinkommen stellt eine allgemeine Verpflichtung gegenüber künftigen Generationen dar und erkennt die Städte und andere subnationale Behörden als entscheidende Akteure bei der Bewältigung und Bekämpfung des Klimawandels an.

Mit den Klima- und Energiezielen für 2020 und den neuen Zielen für 2030 übernimmt die Europäische Union eine Vorreiterrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Modernisierung der Energiesysteme. Die im Konvent der Bürgermeister vertretenen Gemeinden, Städte und Regionen waren bislang wichtige Partner bei der Umsetzung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele und werden dies auch in Zukunft sein.

Seit 2008 ist der Konvent der Bürgermeister mit mehr als 6600 Unterzeichnern in 57 Ländern das erfolgreichste Beispiel für das entschiedene Engagement von Gemeinden und Regionen im Bemühen, die CO₂-Emissionen bis 2020 um 28 % zu verringern.

2014 wurde die Parallel-Initiative „Mayors Adapt“ ins Leben gerufen, um die Städte nicht nur bei Klimaschutzmaßnahmen, sondern auch bei der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen.

Die beiden Initiativen wurden nun zusammengeführt, um eine geschlossene Front im Kampf gegen den Klimawandel zu bilden.

Die Stadt Bottrop wurde zwischenzeitlich gebeten, sich dem **neuen integrierten Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie** anzuschließen und sich am Aufbau einer Bewegung der Städte und Gemeinden zu beteiligen, die sich den folgenden drei Herausforderungen stellen:

1) Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen um mindestens **40 % bis 2030**, vor allem durch ein verbessertes Energiemanagement auf lokaler Ebene basierend auf Energieeffizienzmaßnahmen, intelligenten integrierten Lösungen und Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien;

2) Verbesserung ihrer Widerstandsfähigkeit sowohl durch die Eindämmung als auch durch die **Anpassung** an die Auswirkungen des Klimawandels; und

3) Festhalten an der gemeinsamen Vision, Austausch von Ergebnissen, Erfahrungen und Know-how mit lokalen und regionalen Partnerbehörden innerhalb und außerhalb der EU durch direkte Zusammenarbeit und Peer-to-Peer-Austausch, Aufbau internationaler Partnerschaften mit anderen Regionen der Welt im Kontext des Globalen Bürgermeisterkonvents.

Anlässlich des gemeinsamen Festakts des Konvents der Bürgermeister und der Initiative „Mayors Adapt“ am 15. Oktober 2015 in Brüssel sprachen sich die Vertreter der europäischen Städte und Gemeinden für den neuen Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie aus.

Dieser integrierte Konvent macht sich die Synergien zwischen der Verringerung von Treibhausgasen und der Anpassung an den Klimawandel zunutze, um in diesem Rahmen neue Möglichkeiten für nachhaltige, intelligente und effiziente Energie zu schaffen.

Durch die Zusammenführung dieser ergänzenden Strategien zu einer Strategie werden Synergien und gemeinsame Vorteile entstehen, der gesamte Prozess wird wirksamer und kosteneffizienter; zudem kann die politische Unterstützung gezielter genutzt und die Koordinierung zwischen kommunalen Dienststellen gestärkt werden.

Gleichzeitig wird sich der neue integrierte Konvent der Bürgermeister auf die komparativen Stärken seiner Vorgängerinitiativen stützen, dies beinhaltet auch politische Verpflichtungen, Rechenschaftspflicht, solide Planung, Überwachung und technische Unterstützung der Unterzeichner.

Die Teilnahme an dieser neuen Bewegung ist freiwillig und steht allen lokalen und regionalen Behörden in Europa offen, wobei die Modalitäten auf ihre jeweiligen Situationen angepasst werden. Die Unterzeichner erhalten in diesem Prozess Unterstützung vom Büro des Konvents der Bürgermeister/der Initiative „Mayors

Adapt“.

Das Engagement der Stadt Bottrop wird durch den Beitritt zum neuen integrierten Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie deutlich gemacht.

Mit der Verpflichtung wird Europa besser für den Übergang zu einer nachhaltigen, emissionsarmen und klimaresilienten Gesellschaft gerüstet sein und gleichzeitig in die Lage versetzt, diese Erfolgsgeschichte zu einem Modell zu entwickeln, das in anderen Regionen der Welt angewendet werden kann.

Zudem werden durch den Beitritt Fördermittel der Europäischen Union zugänglich gemacht.

Tischler